

Verbandsversammlung

öffentliche Sitzung

Datum: 23.01.2024

**Tagesordnungspunkt: 4****Vorlagennummer: VV/63****Erneuerung und Sicherung der Stützwände im
Einschnitt „Im Hau“ samt Gleisbau und begleitender
Maßnahmen**

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Vorberatung am: | Entscheidung am: 23.01.2024 |
| Verfasser: Holger Schwolow | Helmut Riegger |

Anlage(n):

Antrag:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsführung, die erforderlichen Bauleistungen für die in der Begründung genannten Maßnahmen zu vergeben. Die Kosten der Baumaßnahmen werden auf insgesamt rund 7,5 Mio. EUR (netto) geschätzt. Davon entfallen ca. 5,7 Mio. EUR auf die Sicherung der Stützmauern beidseits des Bahnkörpers, ca. 1,5 Mio. EUR auf den Gleisbau samt Rettungszufahrt und ca. 0,3 Mio. EUR auf die Erneuerung eines Entwässerungsdurchlasses.

Begründung:

Der bis zu 36 m tiefe Einschnitt „Im Hau“ erstreckt sich zwischen Althengstett (Bahnübergang K4310) und der 2020 fertiggestellten Stabbogenbrücke über die B295 in Calw-Heumaden.

Im zentralen Bereich des Einschnitts werden die Böschungen links und rechts des Bahnkörpers auf einer Länge von rund 350 m von bis ca. 6 m hohen, aus Bundsandsteinblöcken gefertigten Natursteinmauern gestützt.

Die Stützmauern sind durch austretendes Wasser, Frost- und Wurzelsprengung sowie dadurch bedingter Erosion stark geschädigt und müssen umfassend gesichert werden. Für die Sicherung der stärker geschädigten bahnlinken Mauer (siehe Abbildungen 1 und 2) ist eine Vorsatzschale aus bewehrtem Spritzbeton vorgesehen.



Abbildung 1: Schadensbild Stützmauer bahnlinks



Abbildung 2: Schadensbild Stützmauer bahnlinks

Die bahnrechte Stützmauer (siehe Abbildung 3) soll durch eine Übernetzung gesichert werden.



Abbildung 3: Schadensbild Stützmauer bahnrechts

Die zur Ausführung vorgesehenen Sicherungsmethoden ergeben sich insbesondere aus den Anforderungen an den Natur-, Arten- und insbesondere den FFH-Gebietsschutz. Der Einschnitt „Im Hau“ ist Bestandteil des vor rund 20 Jahren ausgewiesenen FFH-Gebiets „Calwer Heckengäu“. Der seitens der damaligen Ministerien für „Umwelt und Verkehr“ sowie für „Ernährung und Ländlichen Raum“ zugesicherte Bestandsschutz der vorhandenen Anlagen sowie die in der Verwaltungsvorschrift Natura 2000 getroffene Regelung, wonach Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets darstellen, hat sich aufgrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs rechtlich nicht halten lassen. Insbesondere dieser Umstand hat erhebliche Auswirkungen auf das in 2016 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für die Maßnahmen „Im Hau“ (Details siehe unten).

Beidseits sowohl im Bereich der Natursteinmauern als auch in den oberhalb davon anschließenden Böschungsbereichen existieren sogenannte „Kalktuffquellen“ (prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie von 1992), die durch kalkhaltiges Hang- bzw. Grundwassers gespeist werden und durch Ausfällungen von Kalksinter mit standorttypischem Moosbewuchs im unmittelbaren Quellbereich charakterisiert sind. Im Bereich der Kalktuffquellen sind zu deren Schutz alle baulichen Eingriffe soweit als möglich zu minimieren.

Daher und in Verbindung mit dem Umstand, dass die bahnrechte Mauer deutlich mehr Kalktuffquellen aufweist und insgesamt in einem besseren Zustand ist als die bahnlinke, fiel die Wahl der Sicherungsart dort auf eine Übernetzung. Dadurch wird der unvermeidliche Eingriff im Bereich der Kalktuffquellen auf ein Minimum reduziert und ein sicherer Bahnbetrieb dennoch ermöglicht. Da die Übernetzung jedoch nicht das Fortschreiten der Erosion der Mauern unterbindet, wird es in den kommenden Jahren immer wieder erforderlich sein, kleinere Unterhaltungsmaßnahmen an der bahnrechten Stützmauer auszuführen. Beispielhaft sei hier das Öffnen des Netzes zur Beräumung von erosionsbedingt angesammeltem Schuttmaterial genannt.

Das Schadensausmaß der bahnlinken Stützmauer lässt eine Sicherung durch Übernetzung hingegen nicht zu. Stattdessen ist dort eine Sicherung mittels einer bewehrten Spritzbetonvorsatzschale vorgesehen, die unmittelbar vor die bestehende Mauer gesetzt und mit dieser kraftschlüssig verbunden wird. Im Gegensatz zur Übernetzung ist diese Sicherungsart deutlich dauerhafter und somit auch unterhaltungsärmer.

Des Weiteren sind im Einschnitt „Im Hau“ die Gleisanlage samt der beidseits längs verlaufenden Entwässerungsgräben und ein bestehender Entwässerungsdurchlass zu erneuern. Angesichts der beengten örtlichen Verhältnisse und dem Bauzeitfenster vom 01.06. bis 30.11.2024 sollen die dafür erforderlichen Bauleistungen im Paket mit der v.g. Sicherung der Stützwände ausgeschrieben werden, so dass die ausführende Firma selbst für die zeitliche und räumliche Koordination auf der Baustelle verantwortlich ist. Die Erneuerung der Gleisanlage „Im Hau“ war nicht Bestandteil der bereits beauftragten Gleisbaupakete 1-3.

Hinsichtlich der gemauerten Entwässerungsgräben (siehe Abbildung 4) ist anzumerken, dass sich in diesen schon zu Zeiten der Deutschen Bundesbahn eine stabile

Steinkrebspopulation etabliert hat - einer akut vom Aussterben bedrohten prioritären Art gemäß FFH-Richtlinie. Vor diesem Hintergrund müssen die Entwässerungsgräben mit ihren Versteckmöglichkeiten und der Sohlsubstrat-Schicht auch nach der Sanierung wieder als Lebensraum für die Tiere zur Verfügung stehen. Bauzeitlich werden die Steinkrebse in ein Ersatzquartier in Löwenstein evakuiert, dort zwischengehärtet und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in die Gräben zurückgesetzt.



Abbildung 4: Entwässerungsgraben "Im Hau"

Stand Ende Dezember 2023 liegt noch immer kein Planfeststellungsbeschluss für die Arbeiten „Im Hau“ vor. Das bereits im Mai 2016 beantragte Planfeststellungsverfahren verlief bisher wie folgt:

Ab Mai 2016

Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und erste Offenlage der Planunterlagen.

April 2017

Mitteilung der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe, dass der Steinkrebs als wertgebende Art für das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ der EU-Kommission nachgemeldet wurde. Diese Nachmeldung erfolgte entgegen einer schriftlichen Zusicherung aus dem Jahr 2015, dies nicht zu tun.

Aus der Nachmeldung des Steinkrebse und dessen Betroffenheit durch die Baumaßnahme in Verbindung mit den Vorgaben des § 34 Bundesnaturschutzgesetz ergab sich die Notwendigkeit zur Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Diese Stellungnahme ist qua Gesetz über das Bundesumweltministerium einzuholen. Außerdem musste die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, komplett überarbeitet werden. Die Überarbeitung der FFH-VP sowie die Erstellung und Abstimmung der für die EU erforderlichen Unterlagen nahm insgesamt rund 2,5 Jahre in Anspruch. Extrem zeitaufwändig war insbesondere die Suche nach einem geeigneten

Ersatzquartier für die hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen anspruchsvollen Steinkrebse. Ohne ein geeignetes Quartier wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da die Steinkrebspopulation während der Bauausführung aufgrund der unvermeidbaren Einträge von Stoffen in die Gräben Schaden genommen hätte. Endgültig nach Brüssel übermittelt wurden die Unterlagen - nach einem persönlichen Projektvorstellungstermin bei der EU-Kommission im September 2018 - im Oktober 2019.

Erstes Quartal 2019

Öffentliche Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen.

Ende Oktober 2020

Eingang von Rückfragen der EU-Kommission.

November 2021

Dritte Offenlage der Planfeststellungsunterlagen nachdem die ursprünglichen Erfassungsdaten zur Flora und Fauna mittlerweile älter als 5 Jahre waren und bei erforderlichen Nachkartierungen eine FFH-gebietsrelevante Schmetterlingsart gefunden wurde. Die Notwendigkeit zur erneuten Offenlage ergibt sich aus § 22 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Anfang Mai 2022

Übersendung der Antworten an die EU-Kommission nach intensiven und kleinteiligen Abstimmungen insbesondere mit dem Bundesumweltministerium. Bei diesen machte sich das Spannungsverhältnis zwischen der EU-Kommission und dem Ministerium bemerkbar, das aus dem Vertragsverletzungsverfahren und der daraus resultierenden Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie herrührte.

Juli 2022

Ortsbesichtigung durch einen Vertreter der EU-Kommission.

Mitte September 2023

Anforderung von Bildern der Örtlichkeit durch die EU-Kommission.

Nach Eingang der Stellungnahme der EU-Kommission bei der Planfeststellungsbehörde ist noch ein Erörterungstermin und das Verfassen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist für den 01.07.2024 vorgesehen. Verzögerungen von bis zu acht Monaten, die sich aus einem verspätet eingehenden Planfeststellungsbeschluss ergeben, sind als monatscharf abzurechnende Position bereits im Angebotspreis enthalten.

Hinsichtlich der Eignung des Ersatzquartiers in Löwenstein lässt sich positiv vermelden, dass sich diese über die letzten Jahre hat nachweisen lassen. Die in den vergangenen Jahren sukzessive aus dem „Hau“ umgesiedelten Tiere haben sich dort stark vermehrt. Der seltene Erfolg war auch der Anlass für einen Ortstermin mit Vertreterinnen und Vertretern des Finanz- und Umweltministeriums Ende September 2023 in Löwenstein.